

**Der Gemeinderat der Großgemeinde Haringsee hat in seiner Sitzung am
22.10.2026 folgende**

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Großgemeinde Haringsee

beschlossen.

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenhalle (Kühlanlage)

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. bei Grüften auf 30 Jahre beträgt für

Erdgrabstellen:

- 1. Familiengrab klein (10 Jahre) und zwar
 - 1.1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen / Urnen.....€ 110,00
- 2. Familiengrab groß (10 Jahre) und zwar
 - 2.1. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen / Urnen.....€ 220,00
 - 2.2. zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen / Urnen.....€ 330,00
- 3. Urnengrab (10 Jahre) und zwar
 - 3.1. zur Beerdigung bis zu 2 Urnen.....€ 110,00
 - 3.2. zur Beerdigung bis zu 4 Urnen.....€ 220,00
 - 3.3. zur Beerdigung von mehr als 4 Urnen..... € 330,00

Sonstige Grabstellen:

1. Gruft (für 30 Jahre) und zwar

1.1. zur Beisetzung bis zu 4 Leichen / Urnen.....€ 1.320,00

1.2. zur Beisetzung mehr als 4 Leichen / Urnen.....€ 1.980,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungszusammenhang mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungszusammenhanges auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungszusammenhang mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungszusammenhanges auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 690,00 (inkl. USt.)
 - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 300,00 (inkl. USt.)
 - c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 300,00 (inkl. USt.)
 - d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 880,00 (inkl. USt.)
 - e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft € 544,00 (inkl. USt.)
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren in einem Erdgrab bzw. in einer Gruft beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 406,00 (inkl. USt.).
- (4) Die jeweiligen Beerdigungsgebühren für Bestattungen an einem Samstag erhöhen sich um einen Zuschlag von 20 % (inkl. USt.).

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) entspricht der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 27,50, höchstens jedoch € 165,00.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 27,50, höchstens jedoch € 165,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

Der Bürgermeister



Roman Sigmund

angeschlagen: 23.10.2026
abgenommen: 10.11.2026